

## Studienreglement Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 30. Oktober 2017) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 15. Juni 2015 und vom 24. August 2015 und die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW vom 1. September 2018, erlässt der Leiter der Hochschule für Musik das vorliegende Studienreglement für den Studiengang Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung; der Direktor der Hochschule für Musik FHNW genehmigt es.

### Teil 1: Allgemeines

#### §1

#### Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das vorliegende Studienreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelorabschlusses im Studiengang Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung.
- <sup>2</sup> Es beschreibt insbesondere
  - die Anforderungen für eine erfolgreiche Eignungsabklärung
  - die Modulpläne
  - die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.
- <sup>3</sup> Soweit dieses Studienreglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FHNW.

#### §2

#### Ziele des Studiengangs

- <sup>1</sup> Der Studiengang Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung führt zu einer spezifischen Berufsqualifikation. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach drei Jahren Studium befähigt, auf der Eingangs- und Primarstufe sowie in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und mit Menschen aller Altersstufen einen zeitgemässen Fachunterricht in Musik und Bewegung zu erteilen (Singen und Sprechen, Hören, Instrumentalspiel und Instrumentenkunde, Bewegung / Tanz sowie Musikalische Begriffsbildung). Auch die Weiterentwicklung der eigenständigen Persönlichkeit sowie das sinnvoll aufeinander beziehen von künstlerischem und pädagogischem Gestalten sind zentrale Anliegen des Studienganges.

## Teil 2: Studium

### §3

#### Zulassung zum Studium

##### Zulassungskriterien

<sup>1</sup> Zum Bachelorstudium zugelassen wird, wer die gesetzlich festgelegten Zulassungskriterien erfüllt:

- eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Musik oder
- eine anerkannte Berufsmaturität oder
- der Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine aussergewöhnliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen, dass alle für das Diplom nötigen Leistungen erbracht werden können. Stehen weniger als 60 abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung. Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule vorliegt. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über Ausnahmen.

<sup>4</sup> Die Kandidatinnen / Kandidaten müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Eignungsabklärung bestehen.

##### Zulassungsverfahren

<sup>5</sup> Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- a. Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien
- b. Zulassung zur Eignungsabklärung
- c. Eignungsabklärung (Aufnahmeprüfung)
- d. Entscheid über die Zulassung zum Studium.

<sup>6</sup> Die Zulassung gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen ist. Die Eignungsabklärung kann pro Studiengang bzw. Studienrichtung einmal wiederholt werden, frühestens zum nächsten ordentlichen Termin.

*Zulassungsbeschränkung* <sup>7</sup> Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt und wird für das erste Studienjahr festgelegt. In der Folge vergeben die Hochschule für Musik FHNW, gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen der Diplombildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze für das Bachelorstudium in einem rangorientierten Verfahren.

#### **§4 Eignungsabklärung**

*Voraussetzungen* <sup>1</sup> Zur Eignungsabklärung eingeladen wird, wer die Zulassungskriterien gemäss §3 erfüllt und die vollständigen Anmeldeunterlagen gemäss Ausschreibung fristgerecht eingereicht hat.

*Ablauf* <sup>2</sup> Die Eignungsabklärung umfasst einen praktischen, einen theoretischen und einen pädagogischen Teil sowie einen Bewegungsteil.

*Anforderungen* <sup>3</sup> Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für eine erfolgreiche Eignungsabklärung einschliesslich Sprachanforderungen ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang "Anforderungen für die Eignungsabklärung").

#### **§5 Studienaufbau**

*Gliederung* <sup>1</sup> Der Studiengang Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung ist in Module gegliedert.

*Module* <sup>2</sup> Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen, inhaltlichen oder individuell festgelegten Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.

*Modultypen* <sup>3</sup> Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

*Modulbeschreibung*

- <sup>4</sup> Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere folgende Punkte:
- Modultyp
  - die Voraussetzungen
  - zu erreichenden Kompetenzen
  - Lerninhalte
  - allfällige Anwesenheitspflicht
  - Anzahl ECTS-Kreditpunkte
  - Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung
  - Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung)
  - Modulverantwortliche
  - Moduldauer.

*Leistungsnachweise*

- <sup>5</sup> Die vollständige Beschreibung der Leistungsnachweise ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang Studienrichtung Abschnitt "Verzeichnis der Leistungsnachweise").
- <sup>6</sup> Nicht bestandene Leistungsausweise können einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Sollte ein Leistungsnachweis nach der Wiederholung erneut als ungenügend bewertet werden, entscheidet die Institutsleitung über die Leistungsbewertung (ausgenommen Hauptfach).
- <sup>7</sup> Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- <sup>8</sup> Setzt sich eine Gesamtnote eines Modules aus mehreren Leistungsnachweisen zusammen, müssen die ungenügenden Leistungsnachweise nur wiederholt werden, wenn das Modul gemäss Modulbeschreibung insgesamt nicht bestanden ist.
- <sup>9</sup> Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises (Testat) in den Modulen Hauptfach (ausgenommen hauptfachspezifische Regelungen) findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form eines Vorspiels statt. Die Bewertungskommission besteht aus der /dem Hauptfachdozierenden, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin / einem internen Experten. Nichtbestehen der Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach führt zum Abbruch des Studiums.
- <sup>10</sup> Wer ohne triftigen Grund einen Leistungsnachweis nicht erbringt, eine Prüfung abbricht oder eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht, erhält die Note 1. Als triftige Gründe gelten namentlich Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt.

*Vorausgesetzte Module*

- <sup>11</sup> Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die / der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls erbracht werden.

## §6

### Studienablauf

#### *Modulplan*

<sup>1</sup> Der Modulplan beschreibt den Studienverlauf. Der Modulplan ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang Abschnitt "Modulplan").

#### *Studienvertrag*

<sup>2</sup> Der geplante Studienablauf (insbesondere anerkannte und noch zu erwerbende ECTS-Kreditpunkte; Abweichungen vom Modulplan) wird zu Beginn des Studiums im Studienvertrag, der zwischen der zuständigen Studiengangsleitung und der / dem Studierenden geschlossen wird, festgehalten, regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

## §7

### Bachelorqualifikation

#### *Ziel*

<sup>1</sup> Die Bachelorqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen und pädagogischen Kompetenz zum Erwerb des Diploms "Bachelor of Arts FHNW in Musik und Bewegung".

#### *Elemente der Bachelorqualifikation*

<sup>2</sup> Die Elemente der Bachelorqualifikation sind im Modulplan ausgewiesen und ihr Zusammenwirken im Anhang zu diesem Reglement pro Studienrichtung beschrieben.

#### *Zulassung*

<sup>3</sup> Zur Bachelorqualifikation zugelassen wird, wer die Anforderungen des Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Kreditpunkte erworben hat. Konnten nicht bestandene Leistungsnachweise bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorqualifikation noch nicht wiederholt werden, ist die Zulassung trotzdem möglich.

<sup>4</sup> Wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, bestätigt die Studiengangsleitung die Anmeldung mit ihrer Unterschrift.

#### *Ablauf*

<sup>5</sup> Der konkrete Ablauf der Bachelorqualifikation ist in den Modulbeschreibungen (Leistungsnachweise) dargestellt.

#### *Bewertungskommission*

<sup>6</sup> Die Bewertungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mitglied der Studiengangsleitung (Prüfungsleitung)
- Eine Fachexpertin / ein Fachexperte
- Dozentin / Dozent als Examinatorin / Examinator (mit beratender Stimme).

#### *Bewertungskriterien*

<sup>7</sup> Die in die Leistungsbewertung einflussenden Kriterien sind grundsätzlich in der Beschreibung der Leistungsnachweise dargestellt.

<sup>8</sup> Bei der Bewertung künstlerischer Leistungen stehen objektive und subjektive Kriterien nebeneinander.

<sup>9</sup> In jedem Fall ist zu bewerten, inwiefern die Kandidierenden die Zielkompetenzen des Prüfungsfachs erreicht haben. In der Kommissionsbesprechung kann ausserdem die Einschätzung von individuellem Entwicklungsstand und Potential in die Beratung eingebracht werden.

<sup>10</sup> Die Bewertungskommission bemüht sich, ihre Bewertung nach Möglichkeit im Konsens zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird der Durchschnitt der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Noten ermittelt.

<sup>11</sup> In die Beurteilung von instrumentalen und vokalen Leistungen fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

- Musikalische Gestaltung (Interpretation / Improvisation)
  - musikalischer Atem, Formverständnis
  - Zeitgefühl, Rhythmus, Metrum (z. B. Puls, Time, Groove, Tanzcharakter)
  - Phrasierung, Artikulation
  - Umgang mit dem Notentext, stilistische Sicherheit, Aufführungspraxis
  - Ausdrucksqualität, Fantasie, Eigenständigkeit
  - Zusammenspiel/Interplay, Ensemblefähigkeit
- Instrumental-/Gesangstechnik
  - Intonation, Klangqualität, dynamisches Spektrum
  - Motorik, Koordination
  - körperliche Disposition, Atmung
  - Repertoire (z. B. Breite, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung)
  - Blattsingen, -spiel
  - Gesang: Sprachgefühl, Textverständnis und -verständlichkeit, Aussprache
- Bühnenpräsenz
  - Vorbereitung, Auswendigspiel
  - Auftreten: Haltung, Gestik, Mimik, Tonus
  - Ablaufregie
- Reflexion
  - Dramaturgie, Konzeption, Programmgestaltung, Selbstwahrnehmung und -einschätzung

*Vorschlagsnote* <sup>12</sup> Wenn es in einem Leistungsnachweis vorgesehen ist, reicht die Dozentin / der Dozent fristgerecht eine Vorschlagsnote ein. Weicht die Note im Leistungsnachweis einer Kandidatin / eines Kandidaten 0.8 Notenpunkte oder mehr von der Vorschlagsnote ab, muss diese hinzugezogen und die Note im Leistungsnachweis um maximal 0.2 Punkte nach oben oder unten korrigiert werden.

## **§8**

### **Studienabschluss**

*Voraussetzungen* <sup>1</sup> Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte erreicht sind und der Modulplan erfüllt ist.

<sup>2</sup> Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte inklusive der Bachelorqualifikation (insbesondere Projekt oder Konzert) an der Hochschule für Musik FHNW erworben wurden. Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für die Bachelorqualifikation ist integrierender Bestandteil dieses Reglements (Anhang "Bachelorqualifikation").

*Bewertung Bachelorqualifikation*

<sup>3</sup> Die Bewertung der zur Bachelorqualifikation gehörenden Leistungsnachweise wird im Transcript of Records einzeln ausgewiesen.

### **Teil 3:**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§9**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2018 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung Hochschule für Musik FHNW in Kraft.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienreglements aufgenommen haben, werden für das weitere Studium diesem Reglement unterstellt.

<sup>3</sup> Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

Basel, 27. August 2018

Genehmigt durch den Direktor der Hochschule für Musik, Prof. Stephan Schmidt